

Gerichts Ordnung. XXIII

Von andern Terminen.

Gollighermassen vnd gestalt wie an yetzo die Termin vnd zeyt in Ordenlicher verfariung vermeldt vnd geordnet sollen auch alle andere Termin so von Gericht oder Gerichts ordnung in abschieden weisungen oder declaracionen benent vnd gesetzt werden jederzeit wo thain erlengerung oder Stillstand (wie vorangestzigt) darzwischen thame entlich vnd Peremptori zuuersteen sein.

Von Ferien.

Feweil der Ferien vnd Feyrtag halben in den Terminen ofttermalen mißverstand vnd strungen einsfallen dadurch die Partheyen in vnnodurftige disputationen vnd verlengerung der sachen erwachsen. Demnach vnd damit solliche auffzüg auch abgestellt So sollen hinsüro alle Feyrtag (auf genommen der gewölichen Gerichtsfeyren) in den bestimpten Terminen laussen vnd das rein gerait werden. Und seind nämlich diese die Ferien Zue den Weihenachten acht tag Item die acht tag in der Fasnacht von dem Sontag vor dem Fasnacht tag bis auf den Sontag lnuocauit anzuraiten. Zü den Ostern von dem Palmtag bis auff den Sonntag Quasi modo geniti. Zü den Pfingsten vier tag vnd im Weinlesen vierzehen tag wie die ihärlichen fürgenomnen vnd verthündt werden alles Inclusiue zuuersteen vnd zuermereckhen. Solliche yetzt benannte Ferien sollen von den angeregten Terminen aufgeschlossen sein vnd darinnen nit laussen Desgleichen so ain Termin auff einen gebotnen Feyrtag daran man die Land Cantzley nit offen hat vnd das Gericht nit hanndt aufgeet Solle derselbig tag in den Termin auch nit gerait werden.

Rhünigelicher May. Neme

Von verzügigen Einreden

genant Exceptiones dilatoriaæ.

Dieser verzügigen Einreden / ist hie oben vnder dem Titul/ von anzal der Schriften/ meldung beschehen / Nämlich das in den selben jederthal mit mer dann mit zwaien schriften ver- faren soll / welches also zuuersteen ist / Nachdem der Excipierund thail / durch sein fürgewendte Exception vnd Einred clager wier- det. So solle diesels Einred für sein erste schrift gerechnet werden/ vnd der ander thail / ob Er gleich sonst in der Hauptach Clager wäre/ den beschlus in der sachen vnd verfartung haben.

NEs auch etwan/ von den Kriegparn Partheyen vnd Pro- curatoren vnnottürffige vberflüssige Exceptionen ge- suecht vnd eingeworffen/ damit die handlungen mercklich aussgezo- gen vnd verlengert/ vnd aber denselben fürthomen werde / So sollen hinsüro die Partheyen/ jre Dilatori Exceptionen/ ob Sy des- ren mehr dann aine hetten/ alle ainftmals/ in einer ainigen schriftli- chen verfartung / auch vor Befestigung des Kriegs/ zu erthantnuß fürbringen/ vnd darüber khan thail/ mit ainicher weitern Excep- tion zuegelassen/ noch icthes darauf gehandt werden.

Von den entlichen einreden

die man Exceptiones peremptorias nennet.

Dieweil anderlay Peremptori Exceptionen/ mehrers als an den hievorgemelten dilatori Exceptionen gelegen ist/ Demnach

Gerichts Ordnung. XXIII

Demnach solleden Partheyen ob gleich in dilatorijs zuvor erkent worden / Solliche peremptori Exceptionen nochmalen fürzehrigen bevor steen / Doch das sy alshil deren jemanndts fürzewenden vermainte / auch ains mals bey Straff der nit mehr zuelassung eingebracht werden inmassen hieoben in dilatorijs geordnet ist / vnd in aufzuerung sollicher peremptori Exceptionen / solle der behlagt / vnd nit der klager (wie hey den dilatorijs gesetzt) die nach Schrift im schluss haben / Sonst solle hierinnen mit einlag vnd anzahl der Schriften der Ordnung hieoben unnder den Tituln / von der verfahrung vnd anzahl der Schriften allerdings nachgangen werden.

Von einsfallunden vnd

neben Stritten so in hangunder
oder werunder Rechtsa-
chen entsteen.

Diese einsfallunden vnd nebenstritt begehen sich / zünbras zwischen den Partheyen so zu vil seitigem langwüerigem Ehriegen vnd Rechtsüerungen lust haben / auf mehrlay vrsachen offt vnd vil / sollichem aber zübegegnen / Solle thünftiglich ainer Parthey über einen fürfallunden nebenstritt (oder wo dero mehr wären / alle zugleich) nit mehr dann ain Schriftliche verfahrung zuegelaßen sein / in wellicher verfahrung allweeg der so den Stritt erweckht / für den Elager gerechnet / vnd jedweder thail nit mehr als zwei Schriften wie in dilatorijs exceptionibus / Solle einlegen vnd haben mögen.

Damit auch die ihenigen vnnötdürftigen nietwilligen nebenstritt / so etwan von den Partheyen allain zu öffnem spürlichem